

Zwischen dem
Landkreis Anhalt – Bitterfeld,
vertreten durch den Landrat Herrn Uwe Schulze,
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
- nachfolgend: Landkreis -

und der

B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Knop,
Grüne Str. 47
39261 Zerbst/Anhalt
- nachfolgend: B & A GmbH -

wird zur

Fortführung der Schulsozialarbeit im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

folgende Vertragsänderung geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand wird wie folgt geändert:

a) Absatz (4) Punkt (1) wird wie folgt geändert:

16 Schulsozialarbeiter (SsA) an den Grundschulen und Förderschulen des
Landkreises (ca. 350 Schüler/SsA, d.h., mehrere Schulen im Zuständigkeitsbereich
des SsA)

b) Absatz (4) Punkt (2) wird aufgehoben

§ 5 Leistungsentgelt wird wie folgt geändert:

Ein Absatz 4 wird neu hinzugefügt:

Um sicherzustellen, dass trotz der Verfahrensweise aus Absatz 3 durch die
Ausgleichszahlungen keine Überkompensation entsteht, ist die B & A GmbH
verpflichtet, jährlich nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres den Nachweis für
die Verwendung der insgesamt gewährten Ausgleichszahlungen auf der Grundlage
des Jahresabschlusses und unter Beachtung der Anforderungen des
Transparenzrichtliniengesetzes zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße
Verwendung der Ausgleichsleistungen erfolgt im Rahmen eines jährlich zu
erstellenden Beihilfeberichtes zum Jahresabschluss.

Im Falle einer Überkompensation von bis zu 10 Prozent kann auf Antrag der B & A GmbH der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld angerechnet werden. Verzichtet die B & A GmbH hierauf oder ergibt die Prüfung eine Überkompensation von mehr als 10 Prozent des maximalen Ausgleichsbetrages, so fordert der Landkreis Anhalt - Bitterfeld von der B & A GmbH die Rückzahlung des überhöhten Betrages von der B & A GmbH.

§ 6 Vertragsbeginn und Vertragsdauer wird wie folgt geändert:

a) Absatz (1) wird wie folgt geändert:

a. Diese Vertragsänderung tritt ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und gilt bis 31.12.2020.

b) Absatz (2) wird aufgehoben

c) Absatz (3) wird wie folgt geändert:

a. Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Beispielsweise stellt insoweit eine wesentliche Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung der Schulsozialarbeit einen solchen wichtigen Grund dar. In diesem Fall steht beiden Vertragspartnern ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht zu. Im Falle einer solchen Kündigung durch den Landkreis nach Satz 2 hat der Landkreis der B & A GmbH die tatsächlichen Lohnkosten für die Schulsozialarbeiter solange zu erstatten, wie im Falle einer unverzüglichen ordentlichen Kündigung jeweils eine Beendigung der Arbeitsverhältnisse in Anspruch nehmen würde. Hierbei muss sich aber die B & A GmbH im Einzelfall ersparte Aufwendungen, z.B. durch Abschluss eines Aufhebungsvertrages, anrechnen lassen.

b. Absatz (3) wird Absatz (2)

Köthen (Anhalt),

.....
U. Schulze
Landrat

.....
I. Knop
Geschäftsführer